

II-1813 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

22.8.1968

859/A.B.

Anfragebeantwortung

zu 832/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. Koren
auf die Anfrage der Abgeordneten Gratz und Genossen,
betreffend Mitwirkung der Zollämter bei der Vollziehung des sogenannten
Schmutz- und Schundgesetzes

-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Gratz und Genossen vom
28. Juni 1968, Nr. 832/J, betreffend Mitwirkung der Zollämter bei der Voll-
ziehung des sogenannten Schmutz- und Schundgesetzes, beehre ich mich
mitzuteilen:

Frage 1:

Welchen Wortlaut hat dieser Erlass vom 9.6.1966?

Diese Dienstanweisung wurde nicht am 9.6.1966, sondern am 11.7.1966
erlassen.

Ein Abdruck dieser Dienstanweisung ist angeschlossen; sie ist auch
im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung am 19. August 1966
(28. Stück, Nr. 169) verlautbart worden.

Frage 2:

Auf welche Grundlage stützt sich dieser Erlass?

Die Dienstanweisung stützt sich auf § 2 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955,
welcher lautet:

"Alle Waren dürfen in das Zollgebiet eingeführt, aus dem Zollgebiet
ausgeführt und durch das Zollgebiet durchgeführt werden, sofern nicht in
anderen Rechtsvorschriften Verbote und Beschränkungen festgesetzt sind."

Die weitere Grundlage bietet der Artikel 22 des Bundes-Verfassungs-
gesetzes:

"Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind im Rahmen
ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung
verpflichtet."

-.-.-.-